

"Haken-Tiefenwiesen - Teil I" 1. Änderung

Der Grünordnungsplan (Büro Senner, Überlingen) bestehend aus:

- Bestandsplan vom 21.06.2001
- Maßnahmenplan vom 21.01.2002
- Textteil vom 23.01.2002

und der zugehörige Fachbeitrag: Neugestaltung Bronnenbach und Flachwasserzonen am Baggersee (Büro Maier, Maselheim) bestehend aus:

- Bestandsplan vom August 2001
- Maßnahmenplan vom August 2001

sowie das Deckblatt 1 vom 25.11.2009 zum Grünordnungsplan (Büro Senner, Überlingen) sind Bestandteil des Bebauungsplanes.

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

DAS BAUGESTZBUCH (BauGB)	i.d.F. vom 23.09.2004
DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO)	i.d.F. vom 23.01.1990
DIE LANDESBAUORDNUNG (LBO)	i.d.F. vom 05.03.2010
DIE PLANZEICHENVERORDNUNG (PlanZVO)	i.d.F. vom 18.12.1990

1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

(§ 9 BauGB und BauNVO)

1.1 Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Ziff. 1 BauGB, §§ 1-11 BauNVO)

GEe (1) eingeschränktes Gewerbegebiet
(§ 8 BauNVO)

Gle (1) eingeschränktes Industriegebiet
(§ 9 BauNVO)

Im mit GE e (1) + (2) bezeichneten Teil des Plangebiets sind die unter § 8 Abs. 2 Ziff. 4, Anlagen für sportliche Zwecke unzulässig (§1 Abs. 5 i.V.m. Abs. 8 BauNVO). Die unter § 8 Abs. 3, Ziff. 2 und 3 aufgeführte Ausnahmen (Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke und Vergnügungsstätten) sind unzulässig.

Im mit GI e (1) und GI e (2) gekennzeichneten Teil des Plangebiets sind die unter § 9 Abs. 3 Ziff. 2 aufgeführten Ausnahmen (Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche Zwecke) nicht Bestandteil dieses Bebauungsplanes (§ 1 Abs. 6 Ziff. 1 BauNVO) .

Weitere Einschränkungen gemäß § 1 Abs. 9 i.V.m. Abs. 5 BauNVO:

Im gesamten Plangebiet GE e (1) , GE e (2), GI e (1) und GI e (2) sind Einzelhandelsbetriebe mit nachfolgenden, innenstadtrelevanten Sortimenten unzulässig: Nahrungs- und Genussmittel, Reform- und Drogeriewaren, Kosmetika, Parfümerie, Orthopädie, Pharmazie, Papier- und Schreibwaren, Zeitschriften, Bücher, Tiere, Tierpflegeartikel, Tiernahrung, Ober- und Unterbekleidung, Wolle, Kurzwaren, Stoffe, sonstige Textilien, Schuhe, Leder- und Galanteriewaren, Modewaren incl. Hüte und Schirme, Spielwaren und Bastelartikel, Sportartikel und Sportbekleidung, Nähmaschinen, Hausratsartikel, Glas- , Porzellan- und Keramikwaren, Kunstgewerbe, Geschenkartikel, Uhren, Schmuck, Foto-geräte und Videogeräte mit Zubehör, Fotowaren, Musikalienhandel und -instrumente, Tonträger, optische und feinmechanische Erzeugnisse, Haus- und Heimtextilien, Gardinen und Zubehör, Elektro-waren und Unterhaltungselektronik. Als Ausnahme können die oben ausgeschlossenen innenstadt-relevanten Sortimente als Randsortiment auf max.10% der Verkaufsfläche zugelassen werden.

Ausnahmsweise ist Werksverkauf von innenstadtrelevanten Waren, die der jeweilige Betrieb selbst herstellt, ver- oder bearbeitet oder die im räumlichen oder betrieblichen Zusammenhang mit dem Produktions- oder Handwerksbetrieb stehen bis zu max. 1200 m² Geschossfläche zulässig, wenn und soweit dieser mit der innerstädtischen Einzelhandelsstruktur vereinbar ist.

1.1.1 Einschränkungen der Schallleistungspegel
(§1 Abs. 9 i.V.m. Abs. 4 BauNVO)

Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente LEK nach DIN 45691 weder tags (6:00 bis 22:00 Uhr) noch nachts (22:00 bis 6:00 Uhr) überschreiten.

Gebietsart	Flächenbezeichnung	Emissionskontingent LEK	
		tags	nachts
Bezeichnung im Bebauungsplan	Schalltechnische Untersuchung Heine+ Jud	dB(A)/m ²	
Gle (1)	FE C	61	44
Gle (2)	FE D	61	51
G Ee (1)	FE 1	60	44
G Ee (2)	FE 2	61	40

Die Berechnung der Emissionskontingente erfolgt nach dem vereinfachten Verfahren der TA Lärm. Es wird lediglich die Pegeländerung aufgrund des Abstandes berücksichtigt. Die abschirmende Wirkung von Hindernissen und Reflexionen, Boden- und Meteorologiedämpfung, die Luftabsorption und das Raumwinkelmaß wurden nicht berücksichtigt. Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5.

Die in obiger Tabelle angegebenen Emissionskontingente LEK können nach dem Sektorenmodell (s. Schalltechnische Untersuchung Heine + Jud, 2012) für jede Einzelfläche um die in den nachstehenden Tabellen angegebenen Zusatzkontingente erhöht werden. Hierfür wurden Richtungssektoren mit Referenzpunkten (Angabe in Gaus-Krüger-Koordinaten) festgelegt.

Fläche FE C / Gle (1) - Zusatzkontingente für die jeweiligen Sektoren
Referenzpunkt des Sektors (Gaus-Krüger-Koordinaten)
Rechtswert: 3560292,93 Hochwert: 5327609,82

Sektor	Winkel**		EK,zus,T* dB(A)/m ²	EK,zus,N* dB(A)/m ²
	Anfang°	Ende°		
A	> 8	80	0	4
B	> 80	195	4	4
C	> 195	230	1	6
D	> 230	280	2	5
E	> 280	295	8	3
F	> 295	320	6	5
G	> 320	345	5	3
H	> 345	353	3	1
I	> 353	8	0	4

* EK,zus,T: Zusatzemissionskontingent tags, EK,zus,N: Zusatzemissionskontingent nachts

** Richtung Osten: 90 Grad, Richtung Norden: 0 Grad

Fläche FE D / Gle (2) - Zusatzkontingente für die jeweiligen Sektoren
Referenzpunkt des Sektors (Gaus-Krüger-Koordinaten)
Rechtswert: 3560139,88 Hochwert: 5327703,58

Sektor	Winkel**		EK,zus,T* dB(A)/m ²	EK,zus,N* dB(A)/m ²
	Anfang°	Ende°		
A	> 20	100	1	1
B	> 100	180	6	1
C	> 180	215	2	2
D	> 215	270	0	3
E	> 270	300	3	4
F	> 300	330	4	4
G	> 330	355	5	1
H	> 355	4,5	0	1
I	> 4,5	20	3	1

* EK,zus,T: Zusatzemissionskontingent tags, EK,zus,N: Zusatzemissionskontingent nachts

** Richtung Osten: 90 Grad, Richtung Norden: 0 Grad

Fläche FE 1 / GEe (1)

- Zusatzkontingente für die jeweiligen Sektoren
- Referenzpunkt des Sektors (Gaus-Krüger-Koordinaten)
- Rechtswert: 3560440,12 Hochwert: 5327245,08

Sektor	Winkel**		EK,zus,T* dB(A)/m ²	EK,zus,N* dB(A)/m ²
	Anfang°	Ende°		
A	> 0	120	10	1
B	> 120	232	6	2
C	> 232	260	10	2
D	> 260	300	10	1
E	> 300	315	10	5
F	> 315	330	10	4
G	> 330	342	10	0
H	> 342	348	10	5
I	> 348	0	10	1

* EK,zus,T: Zusatzemissionskontingent tags, EK,zus,N: Zusatzemissionskontingent nachts

** Richtung Osten: 90 Grad, Richtung Norden: 0 Grad

Fläche FE 2 / GEe (2)

- Zusatzkontingente für die jeweiligen Sektoren
- Referenzpunkt des Sektors (Gaus-Krüger-Koordinaten)
- Rechtswert: 3560280,51 Hochwert: 5327405,00

Sektor	Winkel**		EK,zus,T* dB(A)/m ²	EK,zus,N* dB(A)/m ²
	Anfang°	Ende°		
A	> 6	120	7	1
B	> 120	200	3	3
C	> 200	240	0	3
D	> 240	298	5	0
E	> 298	315	10	3
F	> 315	330	10	3
G	> 330	350	10	0
H	> 350	355	9	5
I	> 355	6	6	1

* EK,zus,T: Zusatzemissionskontingent tags, EK,zus,N: Zusatzemissionskontingent nachts

** Richtung Osten: 90 Grad, Richtung Norden: 0 Grad

Die Kontingente gelten für die umliegenden Wohn- und Mischgebiete. Für die Einwirkungsorte innerhalb der Bebauungsplangebiete gelten die Anforderungen der TA Lärm für die jeweils festgelegte Gebietsausweisung.

Die Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens erfolgt nach DIN 45691, Abschnitt 5, wobei in den Gleichungen (6) und (7) für Immissionsorte j im Richtungssektor k LEK,i durch LEK,i + LEK,zus,k zu ersetzen ist.

Einem Vorhaben können auch mehrere Teilflächen oder Teile von Teilflächen zuzuordnen sein. Die Summation erfolgt über die Immissionskontingente aller dieser Teilflächen und Teile von Teilflächen (Summation). Wenn Anlagen oder Betriebe Emissionskontingente von anderen Teilflächen und/oder Teilen davon in Anspruch nehmen, ist eine erneute Inanspruchnahme dieser Emissionskontingente öffentlich-rechtlich auszuschließen (z.B. durch Baulast oder öffentlich-rechtlichen Vertrag).

Im Rahmen eines bau- oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist die Einhaltung der festgelegten Emissionskontingente, im Allgemeinen durch die Vorlage einer Berechnung einer Messstelle, die nach § 26 Bundes-Immissionsschutzgesetz für den Bereich Lärmessungen anerkannt ist, oder eines von einer Industrie- und Handelskammer öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für Schallschutz, nachzuweisen. Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691: 2006-12, Abschnitt 5.

Die Schalltechnische Untersuchung des Ingenieur-Büros Heine und Jud, Stuttgart vom 12.10.2012 ist Bestandteil dieses Bebauungsplanes.

1.2 Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Ziff. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 - 21 BauNVO)

z. B. 0,8 Grundflächenzahl

Überschreitungen der maximal zulässigen Grundfläche gemäß § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO können als Ausnahme zugelassen werden, wenn die über dieses Maß hinausgehende Grundfläche für Stellplätze und Zufahrten mit wasserdurchlässigen Belägen in Anspruch genommen wird (§ 19 Abs. 4 BauNVO i.V.m. § 31 Abs.1 BauGB).

z.B. BMZ 10,0 Baumassenzahl

OK Gebäudeoberkante in Metern als Höchstgrenze
(§ 16 Abs. 2 und 4 BauNVO)

Die Gebäudeoberkante ist auf Meereshöhe nach DHHN 12 (Deutsches Haupthöhennetz 12) bezogen. Messpunkt ist Oberkante Gebäude.

Als Ausnahme kann im Planbereich A die zulässige Gebäudehöhe von 551.00 ü. NN bis zu einer Höhe von 560.00 ü. NN auf max. 20 % der betreffenden überbaubaren Fläche überschritten werden.

Als Ausnahme kann im Planbereich B die zulässige Gebäudehöhe von 560.00 ü. NN bis zu einer Höhe von 575.00 ü. NN auf max. 20 % der betreffenden überbaubaren Fläche überschritten werden.

1.3 Bauweise

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO)

Bauweise für Hauptgebäude, entsprechend Planeintrag ist zulässig:

a1 abweichende Bauweise:
Offene Bauweise ohne Längenbeschränkung

a2 abweichende Bauweise:
Offene Bauweise ohne Längenbeschränkung an die nördliche bzw. südliche Grundstücksgrenze kann angebaut werden.

1.4 Überbaubare Grundstücksfläche

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO)





 Baugrenze

1.5 Von der Bebauung freizuhaltende Flächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

----- Sichtflächen an Straßeneinmündungen sind von jeder sichthindernden Nutzung, Bepflanzung, Einfriedigung, Nebengebäuden etc., die eine max. Höhe von 0,8 m über Fahrhahnoberkante überschreiten, freizuhalten.

1.6 Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 2 Nr. 11 BauGB)

-  Straßenbegrenzungslinie
-  Öffentliche Straßenverkehrsfläche
-  Öffentlicher Geh-, Rad- und Wirtschaftsweg
(nach Planeinschrieb)
-  Zufahrtsverbot, Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

z.B. 534,55 Geplante Höhenlage der Straße. Die Höhen sind auf Meereshöhen nach DNNH 12 (Deutsches Haupthöhennetz 12) bezogen. Höhen nachrichtlich aus Straßenprojekt übernommen.

1.7 Flächen für Versorgungsanlagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

-  Zweckbestimmung: Gas

1.8 Öffentliche und private Grünflächen
(§ 9 Abs.1 Nr. 15 BauGB)

-  Öffentliche Grünfläche
-  Private Grünfläche

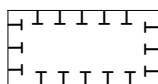
1.9 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Die offene Lagerung von Teilen, von denen eine Boden- bzw. Grundwassergefährdung (z.B. Schmierstoffe) ausgehen kann, ist unzulässig.

1.10 Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne des § 1 a BauGB und ihre Zuordnung
(§ 9 Abs. 1 a BauGB)

Durch Festsetzungen des Bebauungsplanes werden Eingriffe in Natur und Landschaft ausgelöst, die auszugleichen sind.

Folgende Ausgleichsflächen sind hierfür zugeordnet:



1.0 Innerhalb des Plangebiets:

1.1 Grünfläche lfd. Nr. 3 (Verlegung Bronnenbach, Anlage von Flachwasserzonen ...) Die Grünfläche ist mit Planzeichen " T T T T T " umgrenzt und nach § 9 Abs. 1a BauGB festgesetzt.

1.2 Grünfläche lfd. Nr. 4 (Herstellung eines Seitenarms der "Riß" zur Aufwertung des Gewässers). Die Grünfläche ist mit Planzeichen " T T T T T " umgrenzt und nach § 9 Abs. 1a BauGB festgesetzt.

2.0 Außerhalb des Plangebiets:

2.1 Auf Gemarkung Ummendorf, Gemeinde Ummendorf:

Vernässung von Wiesen- und Waldflächen und Reaktivierung von Rißaltarmen auf den Flurstücken 784, 787, 789/1, 792, 793, 794/2, 798/1, 800/1, 801/1, 806/1, 807/1, 808/1, 2004 und 2005.

2.2 Auf Gemarkung Rißegg, Gemeinde Biberach:

Vernässung von Wiesen- und Waldflächen und Reaktivierung von Rißaltarmen auf den Flurstücken 298/1, 317, 318/3 und 299/1.

2.3 Auf Gemarkung Schweinhausen, Gemeinde Hochdorf:
Vernässung von Wiesen- und Waldflächen und Reaktivierung von Rißaltarmen auf den Flurstücken 173, 192/1, 193/1, 194/3, 195, 195/1, 195/2, 197/1, 200 und 200/1.

2.4 Aufwertung der Grünstrukturen am Gewässerrand der "Riß" auf den Flst. 1187, 1188/1, 1188/2, 2730, Gemarkung Biberach, sowie weitere Maßnahmen auf externen Flächen, die im weiteren Verfahren konkretisiert werden.

3.0 Der Grünordnungsplan (Büro Senner, Überlingen) aus dem Jahr 2001/2002 bestehend aus:

- Bestandsplan vom 21.06.2001
- Maßnahmenplan vom 21.01.2002
- Textteil vom 23.01.2002

nebst Fachplanung (Büro Maier, Maselheim) bestehend aus:

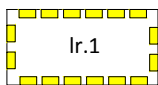
- Bestandsplan vom August 2001
- Maßnahmenplan vom August 2001

sowie das Deckblatt 1 vom 25.11.2009 zum Grünordnungsplan (Büro Senner, Überlingen) sind Bestandteil des Bebauungsplanes.

1.11 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

----- Innerhalb der mit Planzeichen umgrenzten Fläche sind Untergeschosse unzulässig. Untergeordnete bauliche Anlagen (z.B. technische Anlagen zur Abwasserbehandlung) können als Ausnahme zugelassen werden.

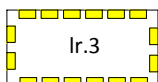
1.12 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte
(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)



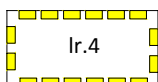
Mit einem Leitungsrecht zugunsten angrenzender Grundstückseigentümer zu belastende Fläche.



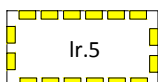
Mit einem Leitungsrecht zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger (EnBW / e wa_riss) zu belastende Fläche.



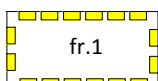
Mit einem Leitungsrecht zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger (Stadt Biberach Eigenbetrieb Stadtentwässerung) zu belastende Fläche.



Mit einem Leitungsrecht zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger (e wa_riss) zu belastende Fläche.



Mit einem Leitungsrecht zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger (AZV und/oder, Tiefbauamt und/oder, e wa_riss und/oder EnBW) zu belastende Fläche.

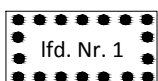


Mit einem Fahrrecht zugunsten der Eigentümer der Flurstücke 2830 (Fa. Liebherr, nur PKW), 241 (Fischereiverein Rißegg), 252/4 (Deutsche Bahn) und 281/2 (Landwirt) zu belastende Fläche.

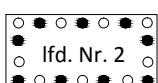
1.13 Anpflanzen und Erhalten von Bäumen und Sträuchern
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB)



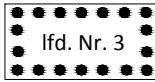
Die mit Planzeichen gekennzeichneten Bäume sind zu erhalten. Bei ihrem Abgang sind hochstämmige, standortgerechte, heimische Laubbaumarten nachzupflanzen.



Innerhalb der mit Planzeichen umgrenzten und mit der lfd. Nr. 1 bezeichneten Fläche ist die vorhandene standortgerechte Vegetationsstruktur zu erhalten und zu pflegen.





Innerhalb der mit Planzeichen umgrenzten und mit der lfd. Nr. 2 bezeichneten Fläche ist der Bronnenbach in neuer Lage sowie Flachwasserbereiche und Tümpel mit standortgerechter begleitender Vegetation herzustellen unter Erhalt und Entwicklung der vorhandenen wertvollen Vegetationsstruktur aus Feuchtwiesen, Hecken, Sträuchern und Bäumen. (s. Maßnahmenplan zum GOP)



Innerhalb der mit Planzeichen umgrenzten und mit der Ifd.Nr.3 bezeichneten Fläche ist ein neuer Seitenarm für die Riss unter Erhalt und Entwicklung der vorhandenen wertvollen Vegetationsstruktur aus Erlen, Weiden und Hartriegel herzustellen.

1.14 Sonstige Festsetzungen durch Planzeichen

-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- x - x - x - x - x - Abgrenzung unterschiedlicher Gebäudehöhen
- y - y - y - y - y - Abgrenzung unterschiedlicher Bauweisen
-  Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

1.15 NUTZUNGSSCHABLONE

Art der baulichen Nutzung	Gebäudehöhe
Grundflächenzahl	Baummassenzahl
Bauweise	Dachneigung
Planbereich	

2. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (§ 74 LBO)

2.1 Dachgestaltung

Dachneigung siehe Planeinschrieb

2.2 Werbeanlagen

Im Gewerbegebiet sind firmenbezogene Werbeanlagen in folgender Ausprägung zulässig :

- Schriftzug oder Tafel an der Fassade oder auf dem Dach mit max. 2,00 m Höhe
- 1 Werbestele mit max. 6m Höhe pro Grundstückszufahrt
- 3 Werbefahnen pro Grundstückszufahrt

weitere Werbeanlagen wie z. B. sich bewegende Werbeanlagen und Lichtwerbung in Form von Lauf-, Wechsel-, oder Blinklicht sind unzulässig.

2.3 Führung von Versorgungsanlagen und Leitungen

Im Geltungsbereich sind Niederspannungsfreileitungen unzulässig. Die Versorgung erfolgt über Erdkabel.

2.4 Freiflächen

Nicht überbaubare Abstell- und Lagerflächen sind mit wasserdurchlässigen Belägen zu versehen. Den Boden versiegelnde Beläge sind nur ausnahmsweise dann zulässig, wenn dies aus Gründen des Umweltschutzes erforderlich ist.

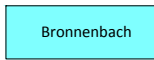
2.5 Aufschüttungen und Abgrabungen

Aufschüttungen dürfen das angrenzende Straßenniveau um nicht mehr als 1,0 m übersteigen. Grundwassergefährdendes Material darf nicht eingebracht werden. Abgrabungen sind nicht zulässig. Das aufgeschüttete Gelände muss gegenüber den benachbarten Grundstücksgrenzen und Verkehrsflächen mit einem max. Neigungswinkel von 30 Grad abgebösch werden.

2.6 Wasserflächen

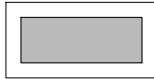


Fließgewässer, Gewässer 1. Ordnung



Fließgewässer, Gewässer 2. Ordnung, geplante Trasse für Verlegung Bronnenbach

3. HINWEISE



Bestand Gebäude

3.1 Abwasserbeseitigung:

Im Zuge des Genehmigungsverfahrens für einzelne Vorhaben im Plangebiet ist ein Entwässerungskonzept vorzulegen. Betriebliches Abwasser ist hierbei einer geordneten Reinigung zuzuführen, Dachflächenwasser ist zu versickern bzw. in eine Vorflut einzuleiten; Hofflächenwasser ist je nach Erfordernis vorzubehandeln.

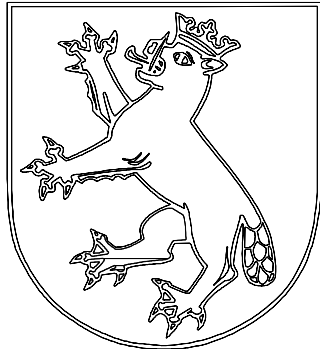
3.2 Überschneidung mit dem Geltungsbereich anderer Bebauungspläne

Der Bebauungsplan liegt vollständig innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des rechtskräftigen Bebauungsplanes "Haken-Tiefenwiesen Teil I" vom 24.04.2004. Mit der Rechtskraft des Bebauungsplanes "Haken-Tiefenwiesen Teil I, 1.Änderung" treten in seinem Geltungsbereich die Festsetzungen des vorgenannten Bebauungsplanes außer Kraft.

4. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME



Hochspannungsleitung (110-kV) der EnBW (Geplant bzw. Bestand). Im Schutzstreifen können bauliche Anlagen nur im Einvernehmen mit dem zuständigen Energieversorgungsunternehmen (EnBW) entsprechend den VDE-Bestimmungen errichtet werden. Darüber hinaus sind Pflanzungen im o.g. Schutzstreifen entsprechend Deckblatt 1 zum Grünordnungsplan vom 25.11.2009 (Büro Senner, Überlingen) herzustellen.



Stadt Biberach an der Riß

Bebauungsplan: " **Haken-Tiefenwiesen - Teil I** " **1. Änderung**

Plan im Original Maßstab: 1:500 Plan Nr.:886/36 Index Nr.: 1

gefertigt am: 02.10.2007

geändert am: 04.06.2008

geändert am: 12.01.2009

geändert am: 27.11.2009

geändert am: 06.12.2012

Winter / Schoßer

Winter / Schoßer

Winter / Schoßer

Winter / Schoßer

Winter / Arnold

Stadtplanungsamt:

Christ (Amtsleiterin)

VERFAHRENSVERMERKE

Die Aufstellung wurde am _____ beschlossen und am _____ öffentlich bekanntgemacht.

Die Bürgerbeteiligung erfolgte in der Zeit vom _____ bis _____ .

Der Gemeinderat hat am _____ diesen Bebauungsplanentwurf in der Fassung vom _____ gebilligt und seine öffentliche Auslegung beschlossen.

Die öffentliche Auslegung wurde am _____ bekanntgemacht.

Der Bebauungsplanentwurf vom _____ bis _____ hat mit der Begründung vom _____ öffentlich ausgelegt.

Der Gemeinderat hat am _____ den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften i.d.F. vom _____ als Satzung beschlossen.

Biberach,

Kuhlmann (Bürgermeister)

Ausfertigung:

Der textliche und zeichnerische Inhalt dieses Bebauungsplanes stimmt mit dem Satzungsbeschluss vom _____ überein.

Das Verfahren wurde ordnungsgemäß durchgeführt.

Biberach,

Kuhlmann (Bürgermeister)

Mit der ortsüblichen Bekanntmachung vom _____ wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Biberach,

Christ (Amtsleiterin)

Diese Abschrift stimmt mit der Planurkunde überein.

Biberach,

Christ (Amtsleiterin)